

Entgelttarifvertrag für die Wohlfahrt im Land Brandenburg

vom 30. September 2022

(ETV-Wohlfahrt-BB)

gültig ab 01. Oktober 2022

Zwischen

Arbeitgeberverband Wohlfahrt in Brandenburg e.V.
vertreten durch den Vorstand

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (im folgenden Beschäftigte genannt), die Mitglied der Gewerkschaft ver.di sind und in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der tarifgebundenes Mitglied im Arbeitgeberverband Wohlfahrt in Brandenburg e.V. ist. ²Der Entgelttarifvertrag gilt räumlich für das Land Brandenburg.
- (2) Unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsbedingungen fallen nicht:
- a) Leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG oder § 14 Abs. 2 KSchG, sofern ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind sowie Beschäftigten, die ein über die höchste Entgeltgruppe dieses Tarifvertrages hinausgehendes Entgelt erhalten,
 - b) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
 - c) Personen, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, insbesondere Auszubildende, Schüler und Praktikanten,
 - d) Beschäftigte, die ausschließlich oder überwiegend zu ihrer Erziehung oder persönlichen Förderung oder aus therapeutischen Gründen beschäftigt werden,
 - e) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 88 ff. SGB III gewährt werden.
- (3) Die in diesem Tarifvertrag verwendeten Bezeichnungen wie Beschäftigte umfassen alle Menschen.

§ 2 Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach der **Anlage 1** (Entgeltordnung). Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.
- (2) Die Entgeltordnung gliedert sich in die Tätigkeitsbereiche
- A – für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (SuED),
 - B – für die Beschäftigten in der Pflege - stationär, teilstationär und ambulant,
 - C – für die Beschäftigten in der Eingliederungshilfe,
 - D – für die Beschäftigten in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung,
 - E – für die Lehrer/innen
 - F - für die Beschäftigten in der Verwaltung,
 - G - für die Beschäftigten in der Reinigung,
 - H - für die Hausmeister/innen und für die Arbeiter/innen,
 - I – für die Beschäftigten in den Küchen.

- (3) ¹Die/der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe in dem Tätigkeitsbereich nach Absatz 2 eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ²Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ³Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ⁴Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁵Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ⁶Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z.B. unterschiftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Fertigung einer Bauzeichnung, Bearbeitung eines Antrags auf eine Sozialleistung, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit). ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. ³Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

§ 3 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird der/dem Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner Eingruppierung entspricht, und hat sie/er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält sie/er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) ¹Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt einschließlich der Berufserfahrungszulage nach § 5 und der Zulagen nach § 6, welches sich für die/den Beschäftigte/n bei dauerhafter Übertragung der Tätigkeit ergeben hätte.

§ 4 Monatliches Entgelt

- (1)¹Die/Der Beschäftigte erhält monatlich ein Entgelt, welches sich zusammensetzt aus
- dem monatlichen Tabellenentgelt,
 - der monatlichen Berufserfahrungszulage nach § 5 und
 - den monatlichen Zulagen nach § 6.

²Die Höhe des Tabellenentgeltes bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die/der Beschäftigte gemäß § 2 in Verbindung mit der Entgeltordnung eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Betriebszugehörigkeitsstufe.

- (2)Das Stundenentgelt für die Berechnung der Zeitzuschläge nach § 15 Abs. 1 MTV ermittelt sich aus der Summe des Tabellenentgelts der Stufe **3** und der Erfahrungszulage nach Stufe **3**, dividiert durch 173,92, ab 1. Juli 2023 dividiert durch 169,572.

- (3) ¹Es gibt 9 Entgelttabellen:

- A - für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (SuED),
- B - für die Beschäftigten in der Pflege - stationär, teilstationär und ambulant,
- C - für die Beschäftigten in der Eingliederungshilfe,
- D - für die Beschäftigten in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung,
- E - für die Lehrer,
- F - für die Beschäftigten in der Verwaltung,
- G - für die Beschäftigten in der Reinigung,
- H - für die Hausmeister/innen und für die Arbeiter/innen,
- I - für die Beschäftigten in den Küchen.

²Die Zuordnung zur jeweils zutreffenden Entgelttabelle richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung gemäß § 2. ³Die Entgelttabellen sind unter **Anlage 2** geregelt.

- (4) ¹Die Entgelttabellen umfassen je Entgeltgruppe bis zu 7 Betriebszugehörigkeitsstufen. ²Die Zuordnung zur jeweiligen Betriebszugehörigkeitsstufe bestimmt sich nach den zurückgelegten Jahren der Betriebszugehörigkeit bei einem Mitglied der Tarifgemeinschaft der Arbeiterwohlfahrt Brandenburg. ³Ist das Arbeitsverhältnis durch einen Betriebsübergang nach § 613 a BGB auf den jetzigen Arbeitgeber übergegangen, so zählt die zurückgelegte Betriebszugehörigkeit beim abgehenden Betrieb als Betriebszugehörigkeit beim jetzigen Arbeitgeber. ⁴Die Beschäftigten erhalten von Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe der Betriebszugehörigkeit erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Betriebszugehörigkeitsstufe.
- (5) ³Zur Deckung des Personalbedarfs kann eine Zuordnung zu einer höheren Berufserfahrungs-und/oder Betriebszugehörigkeitsstufe, als nach § 4 Abs. 5 bzw. § 5 Abs. 1 zusteht, erfolgen.

- (6) ¹Stufenzuordnung bei den Entgelttabellen A, B, C, D und E:

Zurückgelegte Zeit der Betriebszugehörigkeit	Stufe
Bei Einstellung	1
Nach 1 vollendeten Jahr	2
Nach 3 vollendeten Jahren	3
Nach 7 vollendeten Jahren	4
Nach 11 vollendeten Jahren	5
Nach 16 vollendeten Jahren	6
Nach 20 vollendeten Jahren	7

- ²Stufenzuordnung bei den Entgelttabellen F, G, H und I:

Zurückgelegte Zeit der Betriebszugehörigkeit in Jahren	Stufe
Bei Einstellung	1
Nach 4 vollendeten Jahren	2
Nach 8 vollendeten Jahren	3
Nach 13 vollendeten Jahren	4

- (7) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe (Höhergruppierung), bei Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe (Herabgruppierung) und beim Wechsel der Entgelttabelle wird der Beschäftigte in der neuen Entgeltgruppe der Betriebszugehörigkeitsstufe zugeordnet, die seiner zurückgelegten Betriebszugehörigkeit nach Absatz 2 entspricht. ²Die schon zurückgelegte Stufenlaufzeit in der Betriebszugehörigkeitsstufe wird auf die Stufenlaufzeit zum Aufstieg in die nächste Betriebszugehörigkeitsstufe angerechnet.

§ 4.1 Auswirkungen Pflegemindestlohn und Brandenburger Vergabemindestlohn

- (1) Zur Einhaltung des Pflegemindestlohnes wird die Berufserfahrungszulage nach § 5 und nach Anlage 3 entsprechend erhöht.
- (2) Erhöhungen des Pflegemindestlohnes und Erhöhungen des Brandenburger Vergabemindestlohnes führen ab dem 1. März 2023 zu einer automatischen Anpassung der Tabellenentgelte der hiervon betroffenen Entgeltgruppen, ohne dass es einer erneuten Tarifvertragsänderung bedarf.

§ 4.2 Entgelt für die Beschäftigten in der Gebäudereinigung

Für die Beschäftigten in der Gebäudereinigung bestimmt sich die Eingruppierung nach dem Rahmentarifvertrag vom 31. Oktober 2019 für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung in der jeweils gültigen Fassung und die Höhe des monatlichen Entgeltes nach dem Lohnarifvertrag vom 22. Juni 2022 in der jeweils gültigen Fassung für die Gebäudereinigung.

§ 5 Berufserfahrungszulage

- (1) ¹Die Beschäftigten, die nach § 2 den Tätigkeitsmerkmalen der Tätigkeitsbereiche A, B, C, D und E zugeordnet sind, erhalten neben dem Tabellenentgelt nach § 4 eine monatliche Berufserfahrungszulage. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Berufserfahrungszulage anteilig. ³Die Höhe der Berufserfahrungszulage bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er gemäß § 2 in Verbindung mit der Entgeltordnung eingruppiert ist, und nach der einschlägigen Berufserfahrung, die die sie/er vor Beginn und während des Beschäftigungsverhältnisses erworben hatte. ⁴Die Zuordnung zu den Berufserfahrungsstufen erfolgt nach den Jahren der einschlägigen Berufserfahrung.

zurückgelegte Zeit einschlägiger Berufserfahrung in Jahren	Stufe
Bei Einstellung	1
Nach 1 vollendeten Jahr	2
Nach 3 vollendeten Jahren	3
Nach 7 vollendeten Jahren	4
Nach 11 vollendeten Jahren	5
Nach 16 vollendeten Jahren	6
Nach 20 vollendeten Jahren	7

⁵Die Höhe der Berufserfahrungszulage nach Satz 1 bis 3 ist unter **Anlage 3** geregelt.

- (2) ¹Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen entsprechenden Tätigkeit. ²Einschlägige Berufserfahrung vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses liegt dann vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird oder zumindest gleichartig war.

- (3) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe (Höhergruppierung) erfolgt die Zuordnung zur Berufserfahrungsstufe grundsätzlich um 3 Stufen niedriger, dabei nicht niedriger als in Stufe 3, es sei denn, dass der Beschäftigte erst der Berufserfahrungsstufe 1 oder 2 zugeordnet war. ²Eine Höhergruppierung im Sinne von Satz 1 liegt auch bei einem Tabellenwechsel vor, wenn sich durch den Tabellenwechsel das monatliche Tabellenentgelt erhöht. ³Die schon zurückgelegte Stufenlaufzeit in der Erfahrungsstufe wird auf die Stufenlaufzeit zum Aufstieg in die nächste Erfahrungsstufe angerechnet.
- (4) ¹Bei Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe (Herabgruppierung) erfolgt die Zuordnung zu der Berufserfahrungsstufe, in die der/die Beschäftigte schon vor der Herabgruppierung eingestuft war. ²Eine Herabgruppierung im Sinne von Satz 1 liegt auch bei einem Tabellenwechsel vor, wenn sich durch den Tabellenwechsel das monatliche Tabellenentgelt reduziert. ³Die schon zurückgelegte Stufenlaufzeit in der Erfahrungsstufe wird auf die Stufenlaufzeit zum Aufstieg in die nächste Erfahrungsstufe angerechnet.

§ 6 Zulagen

- (1) Beschäftigten, denen durch ausdrückliche Anordnung die Funktion Praxisanleiter übertragen wurde, erhalten eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 150 €, sofern sie die fachliche Anleitung von Auszubildenden vornehmen.
- (2) Beschäftigten, denen durch ausdrückliche Anordnung die Funktion Qualitätsbeauftragte und/oder Hygienebeauftragte übertragen wurde, erhalten eine monatliche Funktionszulage
- a) in Kitas und stationären Pflegeeinrichtungen bis 65 Plätze in Höhe von 40 €
 - b) in Kitas und stationären Pflegeeinrichtungen ab 66 Plätzen in Höhe von 80 €
 - c) in Einrichtungen der Eingliederungshilfe bis 30 Plätze in Höhe von 40 €
 - d) in Einrichtungen der Eingliederungshilfe ab 31 Plätze in Höhe von 80 €
- soweit diese Funktion nicht in der Eingruppierung als Eingruppierungsmerkmal schon berücksichtigt ist.
- (3) Beschäftigten, denen durch ausdrückliche Anordnung die Funktion Medizinproduktebeauftragte/r übertragen wurde, erhalten eine monatliche Funktionszulage
- a) in Höhe von 20 EUR bis 65 Plätze der Pflegeeinrichtung und Eingliederungshilfe
 - b) in Höhe von 40 EUR ab 66 Plätze der Pflegeeinrichtung und Eingliederungshilfe
- soweit diese Funktion nicht in der Eingruppierung als Eingruppierungsmerkmal schon berücksichtigt ist.
- (4) Beschäftigten, denen durch ausdrückliche Anordnung die Funktion Kinderschutz-Beauftragte übertragen wurden, erhalten eine monatliche Funktionszulage
- a) in Einrichtungen bis 65 Plätzen in Höhe von 20 €
 - b) in Einrichtungen ab 66 Plätzen in Höhe von 40 €.

- (5) Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung vertretungsweise eine Leitungsfunktion übertragen wurde, erhalten für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe von 250 EUR pro Monat. Hat die Übertragung weniger als einen Monat umfasst, wird die Zulage anteilig gemäß dem Umfang der Dauer der Übertragung gezahlt.
- (6) Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Funktion der ständigen stellvertretenden Einrichtungsleitung in der Pflege oder Eingliederungshilfe übertragen wurde, erhalten eine monatliche Zulage
- a) in Einrichtungen bis 65 Plätze in Höhe von 80 EUR
 - b) in Einrichtungen ab 66 Plätze in Höhe von 160 EUR.

Die Pflegedienstleitung, die die Einrichtungsleitung ständig vertritt, ist von der Zulage ausgenommen.

- (7) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppen B 1 bis B 8 und BL 1 bis BL 4, die in Integrations-Kindertagesstätten arbeiten, erhalten eine monatliche Zulage (I-Kita-Zulage) in Höhe von 2,5% des jeweils zustehenden Tabellenentgeltes. ²Das Merkmal der Integrations-kindertagesstätte ergibt sich aus der Betriebserlaubnis.

- (8) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppen B 1 bis B 8 und BL 1 bis BL 4, die in „Kiez-Kitas“ arbeiten, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 2,5% des jeweils zustehenden Tabellenentgeltes. ²„Kiez-Kitas“ nach Satz 1 sind folgende Kindertagesstätten

AWO Kita Buratino (Fürstenwalde),

- AWO Kita Sonnenblume (Cottbus),
- AWO Kita Spielspaß (Königs Wusterhausen),
- AWO Kita Horthaus (Senftenberg) und
- AWO Kita Kinderland (Eberswalde).

- (9) Beschäftigten, denen die Funktion der/des ständigen stellvertretenden Einrichtungsleiters/in übertragen wurde, erhalten eine monatliche Zulage in Kindertagesstätten mit Plätzen für

- a) bis 65 Kinder 80 EUR,
- b) 66 bis 135 Kinder 225 EUR,
- c) 136 bis 185 Kinder 330 EUR,
- d) ab 186 Kinder 410 EUR.

- (10) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppen P 1 bis P 5d, die in der Pflege arbeiten, erhalten bis 28. Februar 2023 eine monatliche Zulage in Höhe von 60 EUR. ²Die Zulage nach Satz 1 entfällt ab 1. März 2023.

- (11) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppen E 1 bis E 5b, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe arbeiten, erhalten bis 28. Februar 2023 eine monatliche Zulage in Höhe von 60 EUR. ²Die Zulage nach Satz 1 entfällt ab 1. März 2023.

- (12) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppen B 1 bis B 8 und BL 1 bis BL 4, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten und dabei mindestens 3 Klienten gleichzeitig betreuen,

erhalten eine monatliche Gruppenzulage in Höhe von 150 EUR (Teilzeit anteilig). ²In der Familienhilfe wird eine Familie als ein Klient gezählt, unabhängig davon, wie viele Familienmitglieder der Familie angehören. ³Die Beschäftigten in der Frühförderung erhalten die Gruppenzulage nach Satz 1 nicht. ⁴Die Beschäftigten (Fachkräfte) in der Frühförderung erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 37,50 EUR (Teilzeit anteilig).

Protokollerklärung zu Absatz 12: Die Sozialarbeiter/innen in der Schulsozialarbeit, in der Jugendsozialarbeit, in Einrichtungen der Jugendhilfe und Kitas erhalten die Gruppenzulage nach Absatz 12.

- (13) Beschäftigte der Entgeltgruppen B1 bis B8 und BL1 bis BL4, die in der stationären Kinder- und Jugendhilfe arbeiten, erhalten eine monatliche **Zulage stationär** in Höhe von 100 EUR.
- (14) Beschäftigte der Entgeltgruppen B1 bis B 8 die in der stationären Kinder- und Jugendhilfe arbeiten und denen die Funktion der Teamleitung durch ausdrückliche Anordnung übertragen wurde, erhalten eine monatliche Teamleiterzulage in Höhe von 120 EUR.
- (15) Ab 1. März 2023 erhalten Beschäftigte in den Entgeltgruppen P 2, E 2 und W 2 eine monatliche Pflege- und Betreuungszulage in Höhe von 125 EUR und Beschäftigte in den Entgeltgruppen P 3, P 4, E 3, E 4, W 3 und W 4 eine monatliche Pflege- und Betreuungszulage in Höhe von 250 EUR.
- (16) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulagen nach den Absatz 1 bis 15 jeweils anteilig entsprechend dem Verhältnis ihrer individuellen Arbeitszeit zu der von Vollzeitbeschäftigten.

§ 7 Zulage für „Kommen aus dem Frei“

- (1) Übernimmt der/die Beschäftigte, der nach einem Dienstplan arbeitet, der Arbeit an sieben Tagen in der Woche vorsieht, freiwillig einen zusätzlichen Dienst an einem Tag, der dienstplanmäßig als freier Tag geplant war, und wurde der/die Beschäftigte die Übernahme des zusätzlichen Dienstes innerhalb einer Frist von **60 Stunden vor Beginn** des zusätzlichen Dienstes erstmals angeboten, so erhält der Beschäftigte für diesen tatsächlich abgeleisteten zusätzlichen Dienst:
 - a) wenn dieser auf einen Arbeitstag fällt, einen Zuschlag in Höhe von 30 €,
 - b) wenn dieser auf einen Sonnabend fällt, einen Zuschlag in Höhe von 40 €,
 - c) wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag oder auf den 24.12. oder auf den 31.12. fällt, einen Zuschlag in Höhe von 60 €.
- (2) ¹Für die Bestimmung der Höhe der Zulage ist der Tag maßgeblich, an dem der Dienst beginnt. Ein „Diensttausch“ auf Wunsch des Beschäftigten fällt nicht unter die Regelung nach Absatz 1. ²Der Zuschlag wird für jedes „Kommen aus dem Frei“ für maximal 2 Dienste pro Vertretungssituation gezahlt. ³Handelt es sich um einen „geteilten Dienst“, wird der Zuschlag nur einmal gezahlt. ⁴Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage nach Absatz 1 in voller Höhe. ⁵Beschäftigte, die nach arbeitsvertraglicher Regelung ausdrücklich als „Springer“ eingestellt wurden, fallen nicht unter die Regelung nach Absatz 1.

Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2: Übernimmt ein/e Beschäftigte/r gemäß § 7 Absatz 1 hintereinander mehr als zwei zusätzliche Dienste, wird der Zuschlag nach Absatz 1 nur für die ersten beiden Dienste gezahlt.

§ 8 Kinderzulage (Besitzstand)

- (1) ¹Beschäftigte des AWO Kreisverbandes Fürstenwalde e.V. oder des AWO Regionalverbandes Brandenburg Süd e.V., die am 31. Januar 2018 ununterbrochen seit Dezember 2014 beschäftigt waren und denen schon im Dezember 2014 für ein oder für mehrere Kinder jeweils ein kinderbezogener Entgeltbestandteil nach dem BMT-AW-O in Verbindung mit § 29 B BAT/BAT-O oder ein Sozialzuschlag nach § 28 a BMT-AW-O zustand, der ihnen nach dem Entgelttarifvertrag vom 18. Dezember 2014 auch noch im Januar 2018 zustand, erhalten weiterhin für diese Kinder als Besitzstand eine monatliche Kinderzulage solange weitergezahlt, solange für diese Kinder ein ununterbrochener Anspruch auf Bundeskindergeld gemäß Bundeskindergeldgesetz besteht. ²Unschädlich ist eine Unterbrechung des Bezuges von Bundeskindergeld, wenn der Bezug von Bundeskindergeld wegen der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres unterbrochen war. ³Satz 1 gilt auch für vom 01.01.2015 bis 30.09.2015 geborene Kinder von Beschäftigten, die spätestens seit dem 31. Dezember 2014 ununterbrochen beschäftigt waren. ⁴Unschädlich ist, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Inanspruchnahme einer befristeten Rente oder wegen Inanspruchnahme von Elternzeit geruht hatte.
- (2) Die Höhe der Kinderzulage nach Absatz 1 richtet sich ab dem 1. Februar 2018 nach nachfolgender Tabelle:

Entgeltgruppe	Höher der Kinderzulage pro Kind
K 1 – K 2 T 1 – T 2 R 1 – R 2 V1 bis V 1b	90 EUR (bei Teilzeit anteilig)
P 1 bis P 2, E 1 bis E 2, W 1, B 1 bis B 3, V 1c R 3 T 3 K3 I1	75 EUR (bei Teilzeit anteilig)
P 3 bis P 4 E 3 bis E 4 W 2 bis W 3	60 EUR (bei Teilzeit anteilig)

B 4 bis B 6 V1 d bis V 3 R 4 bis R 5 T 4 bis T 5 K 4 bis K 6	
P 5a bis P5b, E 5 a bis E 5b W 4 bis W 5 V 4a bis V 4b	30 EUR (bei Teilzeit anteilig)

Beschäftigte, die in den nicht aufgeführten Entgeltgruppen eingruppiert sind, erhalten keine Kinderzulage als Besitzstand.

§ 9 Überleitungsregelung zur Überleitung in den neuen Entgelttarifvertrag

- (1) ¹Beschäftigte, auf die der Entgelttarifvertrag vom 06. September 2017 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. September 2020 schon am 30. September 2022 durch Tarifbindung oder durch arbeitsvertragliche Bezugnahme Anwendung fand, werden zum 1. Oktober 2022 in den Entgelttarifvertrag in die gleiche Entgeltgruppe, gleiche Betriebszugehörigkeitsstufe und gleiche Erfahrungsstufe unter Mitnahme der zurückgelegten Stufenlaufzeiten übergeleitet.
- (2) ¹Die nach den §§ 8 bis 10 Entgelttarifvertrag vom 06. September 2017 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. September 2020 im September 2022 gezahlten bzw. zustehenden Besitzstände werden so lange fortgezahlt, so lange die Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 8 bis 10 Entgelttarifvertrag vom 06. September 2017 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. September 2020 weiter erfüllt sind.
- (3) Beschäftigte, die schon am 30. September 2022 beschäftigt waren und auf die der Tarifvertrag nach Absatz 1 noch nicht Anwendung gefunden hatte, werden nach den nachfolgenden Regelungen der Absätze 4 bis 6 in den neuen Entgelttarifvertrag übergeleitet:
- (4) Die/der Beschäftigte wird der Entgeltgruppe und Entgelttabelle zugeordnet, deren Tätigkeitsmerkmale seine am 1. Oktober 2022 nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit gemäß § 2 erfüllt.
- (5) ¹Der/die Beschäftigte wird nach seinen am 1. Oktober 2022 zurückgelegten vollendeten Jahren der Betriebszugehörigkeit der entsprechenden Betriebszugehörigkeitsstufe gemäß § 4 seiner Entgeltgruppe und Entgelttabelle zugeordnet. ²Zur Zeit der Betriebszugehörigkeit zählen auch die vollendeten Jahre, die der Beschäftigte vor einem Betriebsübergang nach § 613 a BGB bei den Rechtsvorgängern als Betriebszugehörigkeit vollendet hatte.
- (6) Der/die Beschäftigte wird nach seinen am 1. Oktober 2022 zurückgelegten Jahren einer einschlägigen Berufserfahrung gemäß § 5 der entsprechenden Berufserfahrungsstufe der Tabelle der Berufserfahrung zugeordnet.
- (7) Ab 1. Oktober 2022 erhält der/die Beschäftigte das monatliche Entgelt nach diesem Entgelttarifvertrag.

§ 10 Besitzstandsregelung

- (1) ¹Für die Beschäftigten, die nach § 9 Absatz 3 in den Entgelttarifvertrag zum 1. Oktober 2022 übergeleitet werden, gilt folgende Besitzstandsregelung nach den Absätzen 2 bis 8:
- (2) ¹Zur Feststellung eines eventuellen Besitzstandes wird ein Vergleichsentgelt gebildet. ²Das Vergleichsentgelt setzt sich aus den ständigen monatlichen Entgelten zusammen, welches dem Beschäftigten für den ganzen Monat September 2022 zugestanden hätte, wenn der Beschäftigte den ganzen Monat gearbeitet hätte. ³Zu den ständigen monatlichen Entgelten zählen das regelmäßige monatliche Entgelt. ⁴Nicht berücksichtigt werden individuell arbeitsvertraglich vereinbarte Zulagen, Schicht- und Wechselschichtzulagen sowie die Zulage für eine vorübergehende höherwertige Tätigkeit.
- (3) ¹Die Summe des Vergleichsentgeltes nach Absatz 1 wird mit dem für den ganzen Monat Oktober 2022 zustehenden ständigen monatlichen Entgelt verglichen, welches dem Beschäftigten für den ganzen Monat Oktober 2022 zugestanden hätte, wenn der Beschäftigte den ganzen Monat gearbeitet hätte. ²Nicht zum ständigen monatlichen Entgelt zählen die

Schicht- und Wechselschichtzulagen und Zulage für eine vorübergehende höherwertige Tätigkeit.

- (4) ¹Ist die Summe des Vergleichsentgeltes nach Absatz 2 höher als das für den Monat Oktober 2022 nach Absatz 3 zustehende ständige monatliche Entgelt, so steht dem Beschäftigten der Differenzbetrag als ein monatlicher Besitzstand zu. ²Die Berechnung des Vergleichsentgeltes und die Berechnung des für den Monat Oktober 2022 zustehendem Entgelt erfolgt jeweils nach der wöchentlichen Arbeitszeit, wie sie für den Monat September 2022 gegolten hatte.
- (5) ¹Erhöht sich oder verringert sich die wöchentliche Arbeitszeit ab dem Monat Oktober 2022 und in den Folgemonaten gegenüber der Arbeitszeit im Monat September 2022, so erhöht sich oder verringert sich der Besitzstand in dem gleichen Umfang, wie sich die Arbeitszeit erhöht oder verringert. ²Die Regelung nach Satz 1 gilt nicht für die Arbeitszeitverkürzung zum 1. Juli 2023 von 40 Stunden auf 39 Stunden bei vollem Lohnausgleich.
- (6) Der nach den Abätzen 1 bis 4 ermittelte Besitzstand reduziert sich bei einer Erhöhung der Tabellenentgelte in nachfolgenden Umfang
- a) Besitzstände bis 250 € werden zu 25%,
 - b) Besitzstände bis 50 werden zu 50%,
 - c) Besitzstände von mehr als 500 werden zu 75%,
der jeweiligen Tariferhöhung abgeschmolzen.
- (7) Eine Entgelterhöhung durch eine Höhergruppierung bzw. durch einen Tabellenwechsel und durch einen Stufenaufstieg (Betriebszugehörigkeitsstufe und Erfahrungsstufe) wird auf den Besitzstand in vollem Umfang angerechnet.
- (8) Kommt der Tarifvertrag bei einem Unternehmen erst nach dem 1. Oktober 2022 erstmalig zur Anwendung, gelten die §§ 9 und 10 mit der Maßgabe, dass Stichtag zur Ermittlung des Besitzstandes der Zeitpunkt ist, zu dem der Tarifvertrag bei dem Unternehmen jeweils in Kraft tritt.

§ 11 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens mit Wirkung zum 31. Juli 2023 schriftlich gekündigt werden. Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass bei einer Kündigung des Tarifvertrages zu einem Zeitpunkt zwischen dem 31. Juli 2023 und dem 29. Februar 2024 spätestens am 1. des jeweils folgenden Monats Tarifverhandlungen aufgenommen und in diesem Rahmen Tarifforderungen nur für den Zeitraum ab dem 1. März 2024 erhoben werden.
- (3) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich zur Bildung einer Arbeitsgruppe „Tabellenstruktur“, mit dem Ziel der Erarbeitung einer neuen Tabellen- und Vergütungsstruktur. Die Arbeitsgruppe soll spätestens im zweiten Quartal 2023 die Arbeit aufnehmen.

Wildau / Berlin, den 30. September 2022

für den Arbeitgeberverband Wohlfahrt in Brandenburg e.V.


.....
Vorstand


.....

für die ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),


.....
Landesbezirksleiter*in


.....
Landesbezirksfachbereichsleiter*in


.....
Verhandlungsführer*in

Anlagen

Anlage 1: Entgeltordnung gemäß § 2

Anlage 2: Entgelttabellen nach § 4

Anlage 3: Tabellen der Berufserfahrungszulage nach § 5

Anlage 2

Entgeltordnung

Vorbemerkungen zu den Eingruppierungsregelungen

1. Tätigkeitsmerkmale

Erläuterungen der Tätigkeitsmerkmale erfolgen unter den jeweiligen Eingruppierungsmerkmalen.

2. Tätigkeitsmerkmale mit Anforderungen in der Person

¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert.

Eine höhere Qualifikation als für die ausgeübte Tätigkeit erforderlich, bleibt unberücksichtigt.

3. Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Nr. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

4. Anerkannte Ausbildungsberufe

¹Anerkannte Ausbildungsberufe sind nur solche, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung geregelt sind. ²In Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe vor Inkrafttreten der Entgeltordnung.

5. Übergangsregelungen zu in der DDR erworbenen Abschlüssen

- (1) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
- (2) Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

6. Unterstellungsverhältnisse

¹Bei der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. ²Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

7. Ständige Vertreterinnen und Vertreter

Ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

Gebäudereinigung

Alte Bezeichnung	Neue Entgeltgruppe	Tätigkeitsmerkmale
R 1a	1	einfache Tätigkeiten; fachliche Einarbeitung erforderlich, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind; ggf. Arbeiten unter Anleitung mit regelmäßiger Überprüfung z.B. Reinigungskraft
R 1b	2	Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten in OP-, Isolier-, Intensiv-Räumen sowie TBC-Krankensstationen und Isotopenlabors (qualifizierte Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten).
R 1c	3	Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten, die eine zusätzliche, anerkannte Qualifizierung erfordern (Desinfektor/in, Schädlingsbekämpfer/in, Strahlenschutz-, Gift- und Umweltschutz-Beauftragte/r).
R1d	4	Bauschlussreinigungsarbeiten und Vorarbeiter/innen* in der Innen- und Unterhaltsreinigung. (Vorarbeiter/innen sind Beschäftigte, die vom Arbeitgeber schriftlich zum/zur Fachvor- bzw. Vorarbeiter/in ernannt worden sind.)
	5	(nicht belegt)
R 3	6	Beschäftigte, die mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf hauptsächlich Arbeiten mittlerer Komplexität eigenständig verrichten z.B. Geselle in der Gebäudereinigung, Sonderreinigerinnen und Sonderreiniger in der Grundreinigung
R 4	7	Beschäftigte, die mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf hauptsächlich Arbeiten hoher Komplexität eigenständig verrichten z.B. Glas- und Fassadenreinigerinnen / Glas- und Fassadenreiniger, Objektleiterinnen und Objektleiter größerer Einrichtungen
R 5	8	wie R4 bzw. Entgeltgruppe 7 zzgl. umfangreicher Leitungsfunktionen z.B. stellv. Bereichsleiterinnen und stellv. Bereichsleiter, Gebietsleiterinnen und Gebietsleiter
R 6	9	Fachvorarbeiter/in* in der Glas- und Außenreinigung.

Technischer Bereich und Hauswirtschaft

- H1 -** Beschäftigte, insbesondere im Bereich Hauswirtschaft, ohne hauswirtschaftliche Ausbildung, in einfachen Tätigkeiten; fachliche Einarbeitung erforderlich, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind; ggf. Arbeiten unter Anleitung mit regelmäßiger Überprüfung.
- T1 -** einfachste Tätigkeiten, sehr kurze Einweise- oder Anlernphase
- T2 -** einfache Tätigkeiten; fachliche Einarbeitung erforderlich, Einarbeitung dient Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind; ggf. Arbeiten unter Anleitung mit regelmäßiger Überprüfung
- z. B. Haushandwerkerinnen und Haushandwerker, Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, Wäschereikraft
- T3 -** Beschäftigte, die mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten handwerklichen Ausbildungsberuf hauptsächlich Arbeiten mittlerer Komplexität eigenständig verrichten
- z. B. Hausmeisterinnen und Hausmeister,
Kraftfahrer, die ein Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen fahren
- T4 -** Beschäftigte, die mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten komplexen handwerklichen Ausbildungsberuf hauptsächlich in diesem Berufsbereich spezialisiert arbeiten
- z.B. Elektrikerinnen und Elektriker, Tischlerinnen und Tischler
- T5 -** Beschäftigte, die mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten handwerklichen Ausbildungsberuf hauptsächlich Arbeiten hoher Komplexität eigenständig verrichten
- z.B. Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Hausmeisterinnen und Hausmeister mit Trockenbaufertigkeiten

Küchenbereich - gesonderte Tabelle

- K1** – einfachste Tätigkeiten, sehr kurze Einweise- oder Anlernphase
z.B. Essens- und Getränkeausgabe (in Kindereinrichtungen z.B. Schulen/Kitas)
z.B. Spülen und Gemüse putzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich
z.B. Serviererinnen und Servierer
- K2** – einfache Tätigkeiten; fachliche Einarbeitung erforderlich, Einarbeitung dient Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind; ggf. Arbeiten unter Anleitung mit regelmäßiger Überprüfung
z.B. Essens- und Getränkeausgabe (in stationären Wohneinrichtungen z.B. Seniorenheime oder Wohnstätten)
z.B. Küchenhelferinnen und Küchenhelfer in der Großküche
z.B. Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer Speisentransport
- K3** - Beschäftigte, die mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf hauptsächlich Arbeiten als Köchin/Koch verrichten
z.B. Köchin und Koch
- K 4** - Diätköchin/Diätkoch, Diätassistentin/Diätassistent
- K 5** - Stellvertretende Küchenleiterin/stellvertretender Küchenleiter
- K6a** - Küchenleitungen kleiner Küchen
- K6b** - Küchenleitungen mittlerer Küchen (ab 800 Portionen/Tag)
- K6c** - Küchenleitungen großer Küchen (ab 1.500 Portionen/Tag)

Verwaltung und Buchhaltung (u. a. Empfang, Zentrale, sonstiger Inendienst, Sekretariat)

V1 - einfachste Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung im Tätigkeitsbereich und keine fachliche Einarbeitung erfordern.

z.B. Bürogehilfen, Bote

V1a - einfache Tätigkeiten. (¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)

z.B. Empfang (kleinere oder eine Einrichtung), Poststelle (kleinere oder eine Einrichtung), Bürogehilfen

V1b - Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden oder alternativ mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in den geforderten Tätigkeiten.,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe V1a heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern.

z.B. Empfang (größere Geschäftsstelle, mehrere Einrichtungen), Poststelle (größere Geschäftsstelle, mehrere Einrichtungen),

z.B. Verwaltungsassistentinnen und Verwaltungsassistent

V1c -

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

2. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern.

(Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe V1b erfordern. Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe V1b verlangt werden kann.)

z.B. Sekretariate, Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter (mit Zuständigkeit für einzelne Abrechnungsbereiche)

z.B. IT-Mitarbeiter

V1d - Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. (Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)

z.B. Sekretariate, Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter (mit Zuständigkeit für mehrere Abrechnungsbereiche),
z.B. IT-Mitarbeiter

V2a - Beschäftigte der Entgeltgruppe V1d, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)

z.B. Lohn- und Finanzbuchhaltung mit Schwerpunkt auf einzelne oder mehrere einfache Bereiche,
z.B. Kreditorenbuchhaltung, Debitorenbuchhaltung

V2b - Beschäftigte der Entgeltgruppe V2a, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert.

(Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

z.B. Lohn- und Finanzbuchhaltung mit Schwerpunkt auf einen komplexen oder mehrere Bereiche,
z.B. Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter mit Pflegeberatung

V2c - Beschäftigte der Entgeltgruppe V2b, deren Tätigkeit überwiegend selbstständige Leistungen erfordert.

(Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

z.B. Personalwesen (Fördermittelmanagement (Beantragung, Abrechnung und Fristenkontrolle im Bereich Zuschussfinanzierung und Fördermittel incl. buchhalterischer Bearbeitung),

z.B. Hauptbuchhaltung (mehrere komplexe Bereiche)

V3 - Beschäftigte der Entgeltgruppe V2c, deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert.

(Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

z.B. Sachbearbeitung Controlling; Teamleiterinnen und Teamleiter, Finanzbuchhaltung

V4a - Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertigen Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern. (Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative)

- Beschäftigte mit umfassender Bearbeitung mehrerer, verschiedener Sachgebiete, sowie mit besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten

z.B. Referentinnen und Referenten

V4b - Beschäftigt nach **V4a** mit herausragender Verantwortung

z.B. Referentinnen und Referenten mit herausragender Verantwortung für komplexe Sachgebiete

Bereich Eingliederungshilfe

- E1 -** Betreuungskräfte mit entsprechender Tätigkeit
z.B. Betreuungskräfte ohne Ausbildung
- E2 -** Betreuungskräfte mit mindestens einjähriger tätigkeitsrelevanter Ausbildung und entsprechender Tätigkeit
z.B. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten
z.B. Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
z.B. Arzthelferinnen und Arzthelfer
z.B. Facharbeiter für Krankenpflege
- E3 –** Betreuungsfachkräfte und **Therapeuten** mit mindestens dreijähriger tätigkeitsrelevanter Ausbildung und entsprechender Tätigkeit
z.B. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger
z.B. Altenpflegerinnen und Altenpfleger
z.B. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
z.B. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen / Gesundheits- und Krankenpfleger
z.B. Erzieherinnen und Erzieher
- E4 –** Betreuungsfachkräfte mit abgeschlossener tätigkeitsrelevanter Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit
z.B. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
z.B. Betreuungsfachkräfte mit gemeindepsychiatrischer Zusatzausbildung
z.B. Betreuungsfachkräfte mit suchttherapeutischer Zusatzausbildung
- E5a -** Betreuungsfachkräfte mit mindestens dreijähriger tätigkeitsrelevanter Ausbildung und Leitungsverantwortung und entsprechender Tätigkeit,
z.B. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen; Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne Hochschulabschluss
z.B. Wohnbereichsleiterinnen und Wohnbereichsleiter
- E5b –** Beschäftigte mit pflegewissenschaftlicher Hochschulbildung, Leitungsverantwortung und entsprechender Tätigkeit
z.B. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit Hochschulabschluss
z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Zusatzqualifikation
(Quartiersmanagement, Casemanager)

Bereich Pflege

- P1 -** Pflegekräfte mit entsprechender Tätigkeit
z.B. Betreuungsassistentinnen und Betreuungsassistenten im Sinne von § 43b SGB XI, § 53c SGB XI und § 45 a SGB XI
- z.B. Pflegekräfte ohne Ausbildung
- P2 -** Pflegekräfte mit mindestens einjähriger tätigkeitsrelevanter Ausbildung und entsprechender Tätigkeit;
z.B. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger; Sozialassistentinnen und Sozialassistenten
z.B. Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
z.B. Arzthelferinnen und Arzthelfer
z.B. Facharbeiter für Krankenpflege
- P3 –** Pflegefachkräfte und Therapeuten mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
- P4 –** Pflegefachkräfte mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.
z.B. Gerontopsychiatrische Fachkraft
z.B. Palliative Fachkraft
z.B. Fachkraft für Intensivpflege
z.B. ständig stellv. Pflegedienstleiterinnen und -leiter mit bis zu 20 Pflege-MitarbeiterInnen
Z.B. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Beratungsstellen ohne Leitungsfunktion
- P5a -** Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Leitungsverantwortung und entsprechender Tätigkeit
z.B. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen; Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne Hochschulabschluss
z.B. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Beratungsstellen ohne Hochschulabschluss
z.B. Wohnbereichsleiterinnen und Wohnbereichsleiter
z.B. ständig stellv. Pflegedienstleiterinnen und -leiter mit mehr als 20 Pflege-MitarbeiterInnen
- P5b -** Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Leitungsverantwortung, entsprechender Zusatzqualifikation und entsprechender Tätigkeit
z.B. Pflegedienstleiterinnen und Pflegedienstleiter - Einrichtung mit bis zu 20 Pflege-MitarbeiterInnen (Tagespflege, amb. Pflege)

- z.B. ständig stellv. Pflegedienstleiterinnen und -leiter mit mehr als 35 Pflege-MitarbeiterInnen
- z.B. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit Hochschulabschluss und mit entsprechender Tätigkeit
- z.B. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Hochschulabschluss und mit entsprechender Tätigkeit in Beratungsstellen

P5c - Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Leitungsverantwortung, entsprechender Zusatzqualifikation und entsprechender Tätigkeit

- z.B. Pflegedienstleiterinnen und Pflegedienstleiter - Einrichtung mit mehr als 20 Pflege-MitarbeiterInnen

P5d – Beschäftigte mit pflegewissenschaftlicher Hochschulbildung, Leitungsverantwortung und entsprechender Tätigkeit, Pflegedienstleiter/innen in Einrichtungen mit mehr als 35 Pflege-Mitarbeiter/innen

- z.B. Pflege-Mitarbeiterinnen und Pflege-Mitarbeiter mit Zusatzqualifikation
(Quartiersmanagement, Casemanager)

Bildungsbereich: Kita (Regel- und Integrations-Kita), Kinder & Jugend, Migration, Beratung

- B1** - Hilfskraft (einfachere Assistenzleistungen)
- B2** - Nichtfachkräfte in der Einzelfallhilfe (einfachere Fälle)
- B3** - Nichtfachkräfte in der Einzelfallhilfe (schwierigere Fälle) und pädagogische Hilfskräfte in berufsbegleitender Ausbildung
- B4** - Integrationshelferinnen und Integrationshelfer in Gruppen mit mehr als 20 zu betreuenden Menschen
- B5** - Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit
z.B. Fachkräfte in der Frühförderung ausgenommen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
z.B. Fachkräfte in der Einzelfallhilfe
- B6** - Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
- Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
- B7** - Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
- B8** - Psychologisch und therapeutisch Beschäftigte in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen
- BL1** - Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Kapazität bis 65 Plätze oder Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von einer Einrichtung der (ambulanten) Eingliederungshilfe
z.B. stellv. Leitung Frühförderung ab 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
z.B. Leitung Tagesgruppe ab 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- BL2** - Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Kapazität bis 135 Plätze

z.B. Leitung Frühförderung unter 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
z.B. Leitung Kinderheime bis 20 Plätze

BL3 - Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Kapazität bis 185 Plätze oder Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von mehr als einer Einrichtung der (ambulanten) Eingliederungshilfe oder einer Einrichtung der (teil-)stationären Kinder- und Jugendhilfe

z.B. Leitung Frühförderung ab 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
z.B. Leitung Kinderheime ab 21 Plätze

BL4 - Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Kapazität größer 185 Plätze

Bildungsbereich: Schulen

L1a - Lehrkräfte an Schulen ohne Hochschulstudium, Ausbildungs Koordinator/in für die Pflegeausbildung ohne Hochschulabschluss.

L1- a) Lehrkräfte an Schulen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

b) Ausbildungs Koordinator/in für die Pflegeausbildung mit Hochschulabschluss

L2 - Schulleitung weniger 10 Mitarbeiter; stellvertretende Schulleitung mehr als 10 Mitarbeiter

L3 - Schulleitung mehr als 10 Mitarbeiter

Bereich Werkstätten für Menschen mit Behinderung

W1 - Hilfstätigkeiten, Einzelfallhilfe

W2 - Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in Arbeitsbereichen ohne Sonderpädagogische Zusatzausbildung (SPZ)

W3 - Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in Arbeitsbereichen mit SPZ sowie Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter außerhalb der Arbeitsbereiche

W4a- Teamleitungen – Beschäftigte, die auf Grund ausdrücklicher Anordnung mit Weisungsbefugnis ihnen mindestens drei unterstellte Beschäftigte anleiten.

W4b – Bereichsleitungen mit Verantwortungsbereich an einem Standort, Bereichsleitungen mit weniger als 10 unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

– Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des sozial begleitenden Dienstes, Sozialarbeiter und Qualitätsbeauftragte, mit der Ausbildung Heilpädagoginnen/Heilpädagogen

– Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ohne Hochschulabschluss

W5 - Bereichsleitungen mit Verantwortungsbereich über mehrere Standorte und/oder dezentrale organisatorische Einheiten verteilt, Bereichsleitungen ab 10 unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Bereichsleitungen mit erforderlicher Meisterausbildung

– Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit Hochschulabschluss

Anlage 2

A-Tabelle

für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (SuED)

gültig vom 01.10.2022 bis 28.02.2023 in EUR

Stufe	1	2	3	4	5	6	7
Gruppe	Eintritt	Ab 2	Ab 4	Ab 8	Ab 12	Ab 17	Ab 21
BL4	4326,00	4398,10	4490,80	4645,30	4815,25	4985,20	5103,65
BL3	4109,70	4166,35	4259,05	4336,30	4485,65	4635,00	4794,65
BL2	3914,00	3975,80	4063,35	4181,80	4248,75	4367,20	4537,15
BL1	3723,45	3780,10	3836,75	3872,80	3939,75	4006,70	4073,65
B8	4141,76	4280,59	4338,43	4396,27	4511,97	4569,81	4627,66
B7	3274,07	3331,92	3447,60	3574,86	3632,72	3956,64	4037,62
B6	3042,68	3100,53	3216,23	3285,64	3598,00	3713,71	3817,82
B5	2811,30	2869,15	2984,84	3129,45	3245,15	3407,11	3478,85
B4	2695,61	2718,75	2788,16	2898,07	3013,76	3175,74	3233,58
B3	2545,21	2585,70	2626,19	2666,70	2707,19	2782,38	2793,95
B2	2429,51	2475,80	2522,07	2568,34	2591,48	2660,89	2678,26
B1	2313,83	2360,10	2406,39	2452,66	2475,80	2522,07	2545,21

gültig ab 01.03.2023 in EUR

Stufe	1	2	3	4	5	6	7
Gruppe	Eintritt	Ab 2	Ab 4	Ab 8	Ab 12	Ab 17	Ab 21
BL4	4758,60	4837,91	4939,88	5109,83	5296,78	5483,72	5614,02
BL3	4520,67	4582,99	4684,96	4769,93	4934,22	5098,50	5274,12
BL2	4305,40	4373,38	4469,69	4599,98	4673,63	4803,92	4990,87
BL1	4095,80	4158,11	4220,43	4260,08	4333,73	4407,37	4481,02
B8	4555,94	4708,65	4772,27	4835,90	4963,17	5026,79	5090,43
B7	3601,48	3665,11	3792,36	3932,35	3995,99	4352,30	4441,38
B6	3346,95	3410,58	3537,85	3614,20	3957,80	4085,08	4199,60
B5	3092,43	3156,07	3283,32	3442,40	3569,67	3747,82	3826,74
B4	2965,17	2990,63	3066,98	3187,88	3315,14	3493,31	3556,94
B3	2799,73	2844,27	2888,81	2933,37	2977,91	3060,62	3073,35
B2	2672,46	2723,38	2774,28	2825,17	2850,63	2926,98	2946,09
B1	2545,21	2596,11	2647,03	2697,93	2723,38	2774,28	2799,73

B-Tabelle

für die Beschäftigten in der Pflege - stationär, teilstationär und ambulant

gültig vom 01.10.2022 bis 28.02.2023 in EUR

Stufen	1	2	3	4	5	6	7
	Eintritt	Ab 2	Ab 4	Ab 8	Ab 12	Ab 17	Ab 21
P5d	3710,60	3865,20	3889,94	4038,35	4063,10	4100,20	4143,49
P5c	3648,75	3803,35	3828,10	3976,51	4001,26	4038,35	4081,64
P5b	3401,38	3432,30	3580,72	3729,14	3753,88	3790,98	3834,27
P5a	3154,01	3184,92	3333,35	3481,77	3506,51	3543,61	3586,90
P4	2679,99	2709,78	2733,59	2757,42	2781,24	2816,97	2858,67
P3	2620,44	2650,22	2674,03	2697,86	2721,68	2757,42	2799,11
P2	2263,11	2280,98	2298,84	2316,71	2334,57	2429,87	2447,73
P1	2144,00	2161,86	2179,72	2197,60	2215,47	2310,75	2328,61

gültig ab 01.03.2023 in EUR

Stufen	1	2	3	4	5	6	7
	Eintritt	Ab 2	Ab 4	Ab 8	Ab 12	Ab 17	Ab 21
P5d	4234,42	4408,34	4436,19	4603,15	4630,99	4672,72	4721,42
P5c	4164,84	4338,77	4366,61	4533,58	4561,42	4603,15	4651,85
P5b	3886,55	3921,33	4088,31	4255,28	4283,11	4324,86	4373,56
P5a	3608,26	3643,03	3810,02	3976,99	4004,82	4046,57	4095,27
P4	3074,99	3108,50	3135,29	3162,09	3188,89	3229,09	3276,01
P3	3007,99	3041,49	3068,29	3095,10	3121,89	3162,09	3209,00
P2	2606,00	2626,10	2646,19	2666,30	2686,39	2793,60	2813,69
P1	2472,00	2492,09	2512,19	2532,30	2552,40	2659,60	2679,69

Ab 1. Mai 2023 beträgt das niedrigste Tabellenentgelt in der Entgeltgruppe P3 mindestens 3.069,69 EUR.

Ab 1. Dezember 2023 beträgt das niedrigste Tabellenentgelt in Entgeltgruppe P3 und P4 mindestens 3.094,69 EUR.

C-Tabelle

für die Beschäftigten in der Eingliederungshilfe

gültig vom 01.10.2022 bis 28.02.2023 in EUR

Stufen	1	2	3	4	5	6	7
	Eintritt	Ab 2	Ab 4	Ab 8	Ab 12	Ab 17	Ab 21
E5b	3710,60	3865,19	3889,94	4038,36	4063,10	4100,20	4143,49
E5a	3154,01	3184,91	3333,35	3481,77	3506,51	3543,62	3586,90
E4	2692,81	2722,75	2746,67	2770,62	2794,54	2830,45	2872,35
E3	2632,97	2662,90	2686,84	2710,77	2734,70	2770,62	2812,51
E2	2273,93	2291,89	2309,84	2327,79	2345,74	2441,49	2459,43
E1	2154,26	2172,21	2190,15	2208,12	2226,06	2321,81	2339,76

gültig ab 01.03.2023 in EUR

Stufen	1	2	3	4	5	6	7
	Eintritt	Ab 2	Ab 4	Ab 8	Ab 12	Ab 17	Ab 21
E5b	4234,43	4408,34	4436,18	4603,16	4630,99	4672,73	4721,43
E5a	3608,26	3643,02	3810,02	3976,99	4004,82	4046,57	4095,26
E4	3089,41	3123,09	3150,00	3176,95	3203,86	3244,26	3291,39
E3	3022,09	3055,76	3082,70	3109,62	3136,54	3176,95	3224,07
E2	2618,17	2638,38	2658,57	2678,76	2698,96	2806,68	2826,86
E1	2483,54	2503,74	2523,92	2544,14	2564,32	2672,04	2692,23

D-Tabelle

für die Beschäftigten in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM)

gültig vom 01.10.2022 bis 28.02.2023 in EUR

Stufen	1	2	3	4	5	6	7
Berufsjahre	Eintritt	Ab 2	Ab 4	Ab 8	Ab 12	Ab 17	Ab 21
W 5	3291,22	3321,14	3464,76	3608,38	3632,31	3668,21	3710,11
W 4b	3051,86	3081,78	3225,40	3372,61	3392,95	3428,87	3470,74
W 4a	2737,69	2767,63	2821,48	2876,23	2899,27	2935,17	2977,06
W 3	2632,97	2662,90	2686,84	2710,77	2734,70	2770,62	2812,51
W 2	2453,45	2477,40	2501,34	2525,26	2537,24	2609,04	2609,04
W 1	2154,26	2172,21	2190,15	2208,12	2226,06	2321,81	2339,76

gültig ab 01.03.2023 in EUR

Stufen	1	2	3	4	5	6	7
Berufsjahre	Eintritt	Ab 2	Ab 4	Ab 8	Ab 12	Ab 17	Ab 21
W 5	3702,62	3736,28	3897,86	4059,43	4086,35	4126,74	4173,87
W 4b	3433,34	3467,00	3628,58	3794,19	3817,07	3857,48	3904,58
W 4a	3079,90	3113,58	3174,17	3235,76	3261,68	3302,07	3349,19
W 3	2962,09	2995,76	3022,70	3049,62	3076,54	3116,95	3164,07
W 2	2760,13	2787,08	2814,01	2840,92	2854,40	2935,17	2935,17
W 1	2423,54	2443,74	2463,92	2484,14	2504,32	2612,04	2632,23

E-Tabelle für die Lehrer

gültig vom 01.10.2022 bis 28.02.2023 in EUR

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Eintritt	Ab 2	Ab 4	Ab 8	Ab 12	Ab 17	Ab 21
L3	4676,98	4910,84	5086,23	5261,61	5378,55	5670,85	5729,31
L2	4622,64	4622,64	4793,91	4969,30	5144,70	5437,00	5553,94
L1	4622,64	4622,64	4688,68	4758,84	4840,68	4910,84	4945,91
L1a	3887,22	3939,75	3992,28	4044,81	4097,34	4149,87	4202,40

gültig ab 01.03.2023 in EUR

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Eintritt	Ab 2	Ab 4	Ab 8	Ab 12	Ab 17	Ab 21
L3	5027,75	5279,15	5467,70	5656,23	5781,94	6096,16	6159,01
L2	4969,34	4969,34	5153,45	5342,00	5530,55	5844,78	5970,49
L1	4969,34	4969,34	5040,33	5115,75	5203,73	5279,15	5316,85
L1a	4178,76	4235,23	4291,70	4348,17	4404,64	4461,11	4517,58

F-Tabelle

für die Beschäftigten in der Verwaltung

gültig vom 01.10.2022 bis 28.02.2023 in EUR

Stufe	1	2	3	4	5	6	7
Gruppe	Eintritt	Ab 2	Ab 4	Ab 8	Ab 12	Ab 17	Ab 21
V4b	3622,50	3726,00	3881,25	4036,50	4243,50	4450,50	4657,50
V4a	3363,75	3467,25	3622,50	3726,00	3881,25	4036,50	4347,00
V3	3105,00	3156,75	3260,25	3312,00	3363,75	3467,25	3726,00
V2c	2898,00	2949,75	3001,50	3053,25	3105,00	3208,50	3415,50
V2b	2691,00	2742,75	2794,50	2846,25	2898,00	3001,50	3105,00
V2a	2575,90	2598,59	2639,25	2691,00	2742,75	2846,25	2949,75
V1d	2462,43	2485,12	2507,82	2530,51	2556,45	2587,50	2639,25
V1c	2173,50	2204,55	2235,60	2269,51	2297,70	2328,75	2380,50
V1b	2087,04	2087,04	2087,04	2099,30	2120,58	2141,86	2163,15
V1a	2087,04	2087,04	2087,04	2087,04	2087,04	2087,04	2087,04

gültig ab 01.03.2023 in EUR

Stufe	1	2	3	4	5	6	7
Gruppe	Eintritt	Ab 2	Ab 4	Ab 8	Ab 12	Ab 17	Ab 21
V4b	3984,75	4098,60	4269,38	4440,15	4667,85	4895,55	5123,25
V4a	3700,13	3813,98	3984,75	4098,60	4269,38	4440,15	4781,70
V3	3415,50	3472,43	3586,28	3643,20	3700,13	3813,98	4098,60
V2c	3187,80	3244,73	3301,65	3358,58	3415,50	3529,35	3757,05
V2b	2960,10	3017,03	3073,95	3130,88	3187,80	3301,65	3415,50
V2a	2833,49	2858,45	2903,18	2960,10	3017,03	3130,88	3244,73
V1d	2708,67	2733,63	2758,60	2783,56	2812,10	2846,25	2903,18
V1c	2390,85	2425,01	2459,16	2496,46	2527,47	2561,63	2618,55
V1b	2295,74	2295,74	2295,74	2309,23	2332,64	2356,05	2379,47
V1a	2295,74	2295,74	2295,74	2295,74	2295,74	2295,74	2295,74

G-Tabelle - für die Beschäftigten in der Reinigung

gültig ab 01.10.2022 in EUR

Gruppe neu	Gruppe alt	ab 01.10.2022
9	R6	3415,79
8	R5	3203,61
7	R4	2989,68
6	R3	2817,50
4	R1d	2549,67
3	R1c	2426,18
2	R1b	2340,96
1	R1a	2260,96

gültig ab 01.01.2024 in EUR

(Anmerkung:
bei 39 Stunden)

Gruppe neu	Gruppe alt	ab 01.01.2024
9	R6	3415,18
8	R5	3208,30
7	R4	2999,73
6	R3	2831,85
4	R1d	2570,71
3	R1c	2450,32
2	R1b	2367,23
1	R1a	2289,22

H-Tabelle - für die Hausmeister/innen, für Arbeiter/innen und Haushaltshilfen

gültig ab 01.10.2022 bis 28.02.2023 in EUR

Stufe	1	2	3	4
Gruppe	Eintritt	ab 5	ab 9	ab 13
T5	2544,48	2584,95	2619,66	2660,13
T4	2313,16	2353,64	2388,33	2428,81
T3	2162,80	2209,06	2255,33	2324,72
T2	2087,04	2087,04	2087,04	2087,04
T1	2087,04	2087,04	2087,04	2087,04
H 1	2087,04	2087,04	2087,04	2087,04

gültig ab 01.03.2023 in EUR

Stufe	1	2	3	4
Gruppe	Eintritt	ab 5	ab 9	ab 13
T5	2824,37	2869,29	2907,82	2952,74
T4	2567,61	2612,54	2651,05	2695,98
T3	2400,71	2452,06	2503,42	2580,44
T2	2316,61	2316,61	2316,61	2316,61
T1	2316,61	2316,61	2316,61	2316,61
H 1	2316,61	2316,61	2316,61	2316,61

I-Tabelle

für die Beschäftigten in den Küchen

gültig vom 01.10.2022 bis 28.02.2023 in EUR

Stufe	1	2	3	4
Gruppe	Eintritt	ab 5	ab 9	ab 13
K6c	2898,00	2939,40	2980,80	3022,20
K6b	2742,75	2784,15	2825,55	2866,95
K6a (Küchenleitung)	2587,50	2628,90	2670,30	2711,70
K5 (stellv. Küchenleitung)	2486,64	2527,13	2561,83	2602,30
K4 (Diätköchin, -koch, Assistent)	2313,16	2370,99	2428,81	2486,64
K3 (Köchin, Koch)	2162,80	2209,07	2255,33	2324,72
K1 /K2 (Küchenhilfe II)	2087,04	2087,04	2087,04	2087,04

gültig ab 01.03.2023 in EUR

Stufe	1	2	3	4
Gruppe	Eintritt	ab 5	ab 9	ab 13
K6c	3216,78	3262,73	3308,69	3354,64
K6b	3044,45	3090,41	3136,36	3182,31
K6a (Küchenleitung)	2872,13	2918,08	2964,03	3009,99
K5 (stellv. Küchenleitung)	2760,17	2805,11	2843,63	2888,55
K4 (Diätköchin, -koch, Assistent)	2567,61	2631,80	2695,98	2760,17
K3 (Köchin, Koch)	2400,71	2452,07	2503,42	2580,44
K1 /K2 (Küchenhilfe II)	2316,61	2316,61	2316,61	2316,61

Anlage 3

Berufserfahrungszulage nach § 5

für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (SuED)

gültig ab 01.10.2022 in EUR

Stufe	1	2	3	4	5	6	7
Jahre		1	3	7	11	16	20
B 1 bis B 8 BL 1 bis BL 4	0,00	109,07	136,32	163,59	218,11	286,29	286,29

für die Beschäftigten in der Pflege - stationär, teilstationär und ambulant

gültig ab 01.10.2022 in EUR

Stufen	1	2	3	4	5	6	7
Berufsjahre		1	3	7	11	16	20
P5a bis P5d	0,00	61,84	123,69	247,37	309,21	371,06	432,91
P3 bis P4	0,00	59,55	119,10	238,22	297,77	357,33	416,89
P1 bis P2	0,00	35,73	71,47	142,93	178,67	214,40	250,14

Zulage zur Berufserfahrungsstufe zur Einhaltung des Pflegemindestlohnes in der Zeit vom 01.10.2022 bis 28.02.2023 in EUR:

Berufserfahrungs- stufe	1	2	3	4	5	6
P1 / Stufe 6	11,95					
P1 / Stufe 5	107,24	71,51	35,77			
P1 / Stufe 4	125,10	89,37	53,63			
P1 / Stufe 3	142,98	107,25	71,52	0,05		
P1 / Stufe 2	160,84	125,11	89,38	17,92		
P1 / Stufe 1	178,70	142,97	107,23	35,78	0,04	

Berufserfahrungs- stufe	1	2	3	4	5	6
P2 / Stufe 7	31,50					
P2 / Stufe 6	49,36	13,63				
P2 / Stufe 5	144,66	108,93	73,19	1,74		
P2 / Stufe 4	162,52	126,79	91,06	19,59	1,72	
P2 / Stufe 3	180,40	144,66	108,93	37,47	1,73	
P2 / Stufe 2	198,26	162,52	126,79	55,33	19,59	
P2 / Stufe 1	216,12	180,39	144,66	73,20	37,45	1,72

Berufserfahrungs- stufe	1	2	3	4	5	6
P3 / Stufe 7	114,92	55,37				
P3 / Stufe 6	156,62	97,06	37,51			
P3 / Stufe 5	192,35	132,80	73,25			
P3 / Stufe 4	216,17	156,62	97,07			
P3 / Stufe 3	240,00	180,45	120,90	1,78		
P3 / Stufe 2	263,82	204,26	144,71	25,60		
P3 / Stufe 1	293,59	234,04	174,49	55,37		

Berufserfahrungs- stufe	1	2	3	4	5	6
P4 / Stufe 7	55,36					
P4 / Stufe 6	97,06	37,51				
P4 / Stufe 5	132,80	73,24	13,69			
P4 / Stufe 4	156,62	97,06	37,51			
P4 / Stufe 3	180,44	120,89	61,34			
P4 / Stufe 2	204,25	144,70	85,15			
P4 / Stufe 1	234,04	174,49	114,94			

für die Beschäftigten in der Eingliederungshilfe

gültig ab 01.10.2022 in EUR

Stufen	1	2	3	4	5	6	7
Berufsjahre		1	3	7	11	16	20
E 5a bis E 5b	0,00	61,84	123,69	247,37	309,21	371,06	432,91
E 3 bis E 4	0,00	59,85	119,67	239,36	299,20	359,03	418,89
E 1 bis E 2	0,00	35,90	71,80	143,63	179,52	215,43	251,34

für die Beschäftigten in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

gültig ab 01.10.2022 in EUR

Stufe	1	2	3	4	5	6	7
Gruppen	Jahre	1	3	7	11	16	20
W 1 bis W 5	0,00	59,85	119,67	239,36	299,20	359,03	418,89

für die Lehrer/innen

gültig ab 01.10.2022 in EUR

Stufe	1	2	3	4	5	6	7
Gruppen	Jahre	1	3	7	11	16	20
L 1a bis L 3	0,00	93,53	116,93	140,31	163,70	187,08	245,53